

Der "Handwerker-Zeitung" Neujahrsgross

Autor(en): **Reich, Jakob**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 40

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Organischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

Zürich, den 29. Dezember 1894.

Wochenspruch: Dem Menschenleib gar nichts gelingt, Wenn Gott den Segen nicht zubringt.

Seinen Lesern insgesamt wünscht zum Neuen Jahre Glück und Segen in der Familie und im Geschäft

Der Redaktor u. Verleger d. Bl.

Wo Liebe wohnt in einem Haus, Entfliehn die Sorgen leicht daraus.

Glück auch den wackern Meisterfrauen Und Glück der lieben Kinderschar! Das Komm'n'de werd' in allen Gauen für jedes Haus ein Segensjahr! Gott schütze unser Vaterland Und segne jede treue Hand!

Jacob Reich.

Der „Handwerker-Zeitung“ Neujahrsgruß.

Zum zweiten Mal vom Limmatstrande Bring ich den Gruß zum neuen Jahr. Den Meistern all im Schweizerlande Bring besten Segenswunsch ich dar. Das Handwerk möge wohl gedeih'n Und Gott ihm seinen Segen leih'n.

Es blühen Handel und Gewerbe Durch unser ganzes Vaterland; Es giebt — wir sahn's am Wettbewerbe Bei uns manch kunstgeübte Hand. Gesegnet sei des Handwerks Fleiß, Gefrönt durch des Gelingens Preis.

Und unter eures Hauses Dache Leucht stets des Friedens Sonnenstrahl; Der tröstet euch im Ungemache Und würzt auch das bescheid'ne Mahl.

Schweizer. Gewerbeverein.

Kreis Schreiben Nr. 146

an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Unser Jahresbericht pro 1894 soll nach gleichem Programm wie die bisherigen erstattet werden. Damit er rechtzeitig erscheinen kann, werden die Vorstände ersucht, uns die Berichte über die Thätigkeit der Sektionen so bald wie möglich, spätestens bis Ende Februar 1895, zukommen zu lassen.

Um diese Berichterstattung zu erleichtern und eine größere Vollständigkeit und Ueberflächlichkeit zu erzielen, wird, wie im letzten Jahre, jeder Sektion ein Berichterstattungsformular zugesandt und um möglichst genaue und vollständige Ausfüllung desselben dringend ersucht.

Was in der Rubrik Finanzen unter „speziellen Vereinszwecken“ — „Bildungszwecken“ — „Zwecken für Hebung des Gewerbes im allgemeinen“ gemeint sei, sollte nicht missverstanden werden können. Die laufenden Ausgaben für